



Nr. 16/2012

30.11.2012

Terminhinweis: In der Sache

Ortseifen ./ IKB Deutsche Industriebank AG (32 O 90/08)

wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf:

Donnerstag, 11. April 2013, 13:00 Uhr, Saal 4.117

Der Kläger, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Beklagten, wendet sich gegen die im Jahr 2007 ausgesprochene Kündigung seines Anstellungsvertrags. Die Beklagte hatte diese Kündigung im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Kläger den Aufsichtsrat der Beklagten unzureichend über ihr geschäftliches Engagement im US-amerikanischen Immobilienmarkt informiert habe. Zudem habe er im Rahmen einer Pressemitteilung die Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Beklagte verharmlost. Diese Pressemitteilung war bereits Gegenstand eines Strafverfahrens gegen den Kläger vor dem Landgericht Düsseldorf (14 KLS 6/09), in dem dieser mit Urteil vom 14. Juli 2010 wegen vorsätzlicher Marktmanipulation zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten (auf Bewährung) verurteilt worden ist. Schließlich stützt die Beklagte die Kündigung auf behauptete Untreuehandlungen. Der Kläger soll unter anderem in seiner Dienstvilla nicht notwendige Renovierungsmaßnahmen auf Kosten der Bank durchgeführt haben.

Darüber hinaus begehrt der Kläger Vergütung als Vorstand für den Zeitraum August 2007 bis Dezember 2008 sowie Tantiemen für das Geschäftsjahr 2007/2008. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und fordert unter anderem die Rückzahlung von Tantiemen für das Geschäftsjahr 2006/2007 und Erstattung der Kosten für die nicht notwendigen Renovierungsmaßnahmen in der Dienstvilla des Klägers.

Die Kammer hat in der heutigen mündlichen Verhandlung eine gütliche Einigung angeregt. Die Parteien wollen diese Anregung intern erörtern und haben sich für eine abschließende Stellungnahme Zeit bis zum 7. März 2013 auserbeten.

Dr. Michael Scholz
Richter am Landgericht
Stellv. Pressesprecher des Landgerichts